

# **STATUTEN**

der  
**„Vereinigung steirischer KFZ- Sachverständiger“**

## **§ 1** **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen

**„Vereinigung steirischer Kraftfahrzeug- Sachverständiger“**

und hat seinen Sitz in **8302 Langegg bei Graz, Hirtenfeld 25** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark aus.

Die Tätigkeit der Vereinigung ist nicht auf Gewinn gerichtet, die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2** **Zweck**

Die Vereinigung bezweckt:

1. Sicherung des Bestandes und Fortentwicklung des Sachverständigenwesens in der Steiermark im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung.
2. Heranbildung und Weiterbildung von Sachverständigen.
3. Sicherung des Bildungsaustausches unter den Mitgliedern.
4. Kontaktpflege mit den Organen der Gesetzgebung und Justizverwaltung in allen zuständigen Angelegenheiten.
5. Verfolgung keiner politischen Ziele.

## **§ 3** **Arten der Mitgliedschaft**

Die Vereinigung besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern.

## **§ 4** **Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder sind jene, die als Mitglied vom Vorstand aufgenommen wurden und den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

## **§ 5 Einkünfte und Ausgaben**

1. Die geldlichen Einnahmen ergeben sich ausschließlich aus den Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Vermächtnisse u. sonstige Zuwendungen
2. Sämtliche Ausgaben des Vereines dienen seinem gemeinnützigen Zweck.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ein Anwärter muss mündlich oder schriftlich von einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Kraftfahrzeug- und Sachverständigen - Tätigkeiten durchführen sowie auch juristische Personen.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der
2. Rechtspersönlichkeit.
3. Durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur mit Jahresende erfolgen.
5. Sonstige Ausschlüsse werden durch den Vorstand besprochen und beschlossen.
6. Die Mitgliedschaft endet, wenn trotz mehrmaliger Erinnerung (mündlich oder schriftlich) der Mitgliedsbeitrag nach einem Jahr nicht bezahlt wurde.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereinigung zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Vereinigung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Vereinigung Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die ordentlichen Mitglieder, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

## **§ 10 Die Jahreshauptversammlung**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alle Jahre statt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 8 und § 9) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

An der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, ist zulässig.

Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Jahreshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Jahreshauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statuten der Vereinigung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der 2. Stellvertreter den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung**

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

Beschlussfassung über den Voranschlag.

Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.

Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie drei Beiräten.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes:

1. durch die Pensionierung bei angestellten Mitgliedern
2. mit 65 Jahren bei freiberuflichen Mitgliedern

Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

Vorbereitung der Jahreshauptversammlung.

Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Jahreshauptversammlung.

Verwaltung des Vereinsvermögens.

Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.

## **§ 14**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Obmann vertritt die Vereinigung nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 12 genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Obmann führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Bei einem Wechsel des Kassiers ist vor Kassenübergabe eine Prüfung durch die Rechnungsprüfer vorzunehmen und das diesbezügliche Prüfprotokoll dem Vorstand zu übermitteln. Im Fall der Verhinderung, treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers, ihre Stellvertreter ein.

## **§ 15**

### **Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 sowie des § 14 letzter Satz sinngemäß.

## **§ 16**

### **Auflösung der Vereinigung**

1. Die freiwillige Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Rest des Vermögens der Vereinigung ist bei dessen Auflösung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.